

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)	

Umsetzung der Verordnung Nr. (EU) 165/2014, 1. Etappe: Änderung der ARV 1 (Geltungsbereich und Ergänzung der Vorschriften zur Fahrtschreiberbenutzung)**Fragen**

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 4 Absatz 1 littera h ARV 1 und der Einführung des neuen Ausnahmetatbestandes (sog. "Handwerkerregelung") grundsätzlich einverstanden?

(Art. 4 Abs. 1 lit. h ARV1)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Gestützt auf den neuen Art. 4 Abs. 1 lit. h ARV 1 fällt der Motorwagenführer nicht mehr unter die Bestimmungen der ARV 1, wenn er Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen lenkt, welche für ein Gesamtgewicht bzw. Gesamtzuggewicht bis 7,5 Tonnen zugelassen sind, nicht für gewerbliche Sachtransporte eingesetzt oder innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometer vom Standort des Unternehmens zum Transport von Material, Ausrüstungen oder Maschinen eingesetzt werden, das der Motorfahrzeugführer zur Berufsausübung benötigt sofern das Lenken des Fahrzeuges nicht die Haupttätigkeit des Motorfahrzeugführers ist.

Der AGVS schliesst sich der Meinung der ASTAG an und weist ebenfalls darauf hin, dass die obgenannte Definition bezüglich Lenken des Fahrzeuges in Verbindung mit der Haupttätigkeit, relativ grossen Interpretationsspielraum zulässt. Aus diesem Grund schliesst sich der AGVS dem Vorschlag der ASTAG an: Diesen Bereich der Ausnahmeregelung analog der Bestimmung in Art. 3 Bst. g der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) übernehmen (Zitat): „sofern das Führen des Fahrzeuges im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt.“

2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 14b Absatz 1 littera a (Verzicht auf manuelle Landeseingabe unter bestimmten Voraussetzungen) einverstanden?

(Art. 14b Abs. 1 lit. a)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: